

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/20 2002/10/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2004

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §935;

ABGB §938;

ABGB §947;

SHG NÖ 2000 §37;

SHG NÖ 2000 §39 Abs1;

Rechtssatz

In der Frage, inwieweit die Vertragsparteien einen unentgeltlichen und inwieweit sie einen entgeltlichen Vertrag schließen wollten, kommt es auf die Absicht der Vertragsparteien an, nicht aber bei der Feststellung des tatsächlichen Wertes der vereinbarten Leistungen. Dieser Wert ist durch Schätzung zu ermitteln (vgl. E vom 16. März 1993, Zl. 92/08/0190).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002100052.X05

Im RIS seit

27.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at